

Am t s. Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 51.

Dinstag den 28. April

1840.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 598.

Nr. 8391.

Verlautbarung.

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 7. u. 15. März d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Franz Auhl, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 720, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung: 1) Filzhüte aller Gattung binnen sechs Stunden zu verfertigen, und selbe während des Walkens und Bürstens zu färben und wasserdicht zu machen; 2) Seidenhüte mittelst einer neuen Art wasserdichter Unterlage dauerhafter und billiger herzustellen. — 2. Dem Carl Frenzel, büchl. Hatmacher, wohnhaft in Wien, Windmühl, Nr. 18, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Filzstoffes zum Ueberziehen der Hammerköpfe bei Clavieren, der nach den verschiedenen Abstufungen seiner Dicke sowohl für die hohen, als auch für die tiefen Töne anwendbar sey, dem Ton des Instrumens selbst reiner und voller mache, durch eine eigene Zubereitung dem Mottensfraß nicht ausgesetzt sey, und dem bis jetzt zu diesem Zwecke aus England eingeführten deelen Stoff nicht nur gleichkomme, sondern derselben übertriffe. — 3. Dem Ferdinand Grafen v. Egger, k. k. Kämmerer, Herrschafts- und Gewerksbesitzer, wohnhaft in Klagenfurt, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Verbesserung: mittelst eigener Maschinen, statt der bisher üblichen Stoßorgeln, die im Handel unter dem Namen Straffettina, Straffetta et Bordion bekannten arößern Drahtgattungen, in einem Durchmesser von 5 bis 12 Linien entweder auf Cylindern in runden Röhren, oder durch eine besondere Vorrichtung in geraden, 9 bis 10 Schuh langen Stangen zu erzeugen, wobei

eine derlei nur mit halber Kraft wirkende Maschine um 50 % mehr als eine Stoßange leiste, zugleich der Draht die seine Anwendung bei den verschiedenen Gewerken erschwerenden Zangenbisse verliere, sich nicht spalte, eine reine Oberfläche erhalte, und zur Erzeugung von Schrauben und anderen Maschinen-Bestandtheilen anwendbar, ferner auch der bisher bedeutende Ausfall an Refabi und Stummeln sehr vermindert werde. — 4. Dem Joseph Kessler, Rentier, wohnhaft in Yffel in Belgien, (Bevollmächtigter ist Friedrich Sactorius, Kaufmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung zweier Ziegel-Erzeugungsmaschinen, welche, nebstdem daß sie bei einer einfachen Einrichtung einen geringen Raum einnehmen, leicht auf einen andern Ort gebracht und in Bewegung gesetzt werden können, noch den Vortheil gewähren, daß sie von gewöhnlichen Handwerkern mit einem geringen Kostenaufwande erbaut, eine große Menge Ziegel bei einer geringern Anzahl von Arbeitern liefern. — 5. Dem Louis Joseph de Rosich, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (Bevollmächtigter ist Augustin v. Mikocki, Civil- und Militär-Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 922, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Systems von Schaufeln bei der Dampfschiffahrt auf Kanälen, Flüssen, Strömen und Meeren, wodurch bei dem Umstande, daß diese Schaufeln stets in verticaler Richtung arbeiten und ihren Anhaltspunct im Wasser selbst finden, die Oberfläche derselben wenig oder gar nicht beunruhiget, und die am Vordertheile des Schiffes sich bildenden Wogen bei jeder Schnelligkeit der Fahrt durchschneiden werden; ferner die durch das Umdrehen der Räder hervorgerabrachte Druck und Wast des Wassers an den Außenseiten des Schiffes befestigt wird. — 6. Dem Robert Richardson, Civil-Ingenieur, wohnhaft in London, und Sigmund Hignauer,

wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 458, (Bevollmächtigter ist der Letztere), für die Dauer von Einem Jahre, auf die Erfindung einer Compress-Maschine, durch deren Anwendung alle Gattungen Seiden, Baumwollen-, Schafwollens und Leinengarne mit geringen Kosten um ein Viertel, sogar auch um die Hälfte feiner und gleicher im Faden werden, und sich besser verarbeiten lassen; daher auch die aus solchem Garne erzeugten Fabricate sich schöner und feiner darstellen, und einen bedeutenden Glanz in der Farbe erhalten. — Hierbei wird bemerkt, daß die Privilegienwerber Franz Duhl, Carl Frenzel und Ferdinand Graf v. Egger, dann Joseph Lesire, Louis Joseph de Rosich, Robert Richardson und Sigmund Hegnauer die Geheimhaltung ihrer Privilegienbeschreibung ausdrücklich angefordert haben. — Uebrigens ist: a) das dem Wenzel Pint unterm 3. März 1838 verliehene, und unterm 4. Februar 1839 auf die weitere Dauer eines Jahres verlängerte Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung an den Nastrick-Maschinen, auf die weitere Dauer eines Jahres, und zwar des dritten Jahres; — b) das unterm 25. März 1837 dem Friedrich Krause in Wien verliehene zweijährige und unterm 2. April 1839 für das dritte Jahr verlängerte Privilegium auf die Verfertigung eines aus Fischbein und Seide gewebten elastischen und wasserdichten Stoffes, genannt Fingloß, auf die weitere Dauer zweier Jahre, das ist des vierten und fünften Jahres, und c) das dem Joseph Maser unterm 3. März 1838 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung im Baue von Wägen, unter der Benennung Wiener Chamaleon-Wägen, auf die weitere Dauer zweier Jahre, das ist des dritten und vierten Jahres, verlängert worden. — Laibach am 10. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 593. Nr. 8856.

V e r l a u t b a r u n g.

Laut einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei gelangten Eröffnung haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 17. März 1840, dem Johann Gasteiger, dessen Privilegium vom 28. Februar 1839, auf eine Verbesserung im Lackiren des Leders, wegen Nicht-

entrichtung der Taxen, für erloschen erklärt wurde, aus Gnade die Aufrechterhaltung des genannten Privilegiums gegen nachträgliche Berichtigung der verfallenen Taxraten zu bewilligen geruhet. — Welches in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. März d. J., Z. 9859, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 18. April 1840.

Carl Fav. Raab,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 575. (3) Nr. 7458.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Erklärung über die Einführung der gegenseitigen Vermögensfreizügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg einer Seits, und dem österreichischen Staate anderer Seits. — In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. Februar d. J., Z. 5109, wird nachstehende, mit allerhöchster Entschliebung vom 4. Februar d. J. genehmigte Erklärung, welche am 7. Februar d. J. über die Einführung der gegenseitigen Vermögensfreizügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg einer Seits, und dem österreichischen Staate anderer Seits, bezüglich ihrer Unterthanen ausgesertigt, und am 8. desselben Monats gegen eine ganz gleichlautende Erklärung des königl. niederländischen Ministeriums, ddo. Haag den 14. Jänner 1840, ausgewechselt wurde, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen cc. cc., und Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg cc. cc., sich in der Absicht vereinigt haben, die gegenseitige Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben (gabella haereditaria census emigrationis) zwischen Ihren respectiven Staaten und Unterthanen durch formelle Stipulationen festzusetzen; so wurde der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler ermächtigt, Namens Sr. k. k. apostol. Majestät nachstehende Erklärung auszustellen, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Kö-

nigß der Niederlande auszuwechßelt zu werden:
 1) Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Gelder oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letztern in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder aus irgend einem andern Titel Statt finden, keinerlei Abschossgebühre oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bei dergleichen Vermögens-Übertragungen theilhaftigen Personen keiner andern Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes, oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in Ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen. — 2) Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschossgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-, Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen, diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den andern exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtigt seyn; mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Gelder oder Effecten nichts ändern soll. — Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurück behalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet. — 3) Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und Sr. Majestät

des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärpflichtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Uebereinkunft in voller Gültigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Uebereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn. — Vom Tage der Auswechßlung gegenwärtiger Erklärung mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande soll selbe in Kraft und Wirksamkeit treten, ihre Bekanntmachung unverzüglich eingeleitet, und auf deren genauen Vollzug gehalten werden. — Zu Bekräftigung dessen haben Wir Hof- und Staatskanzler Sr. k. k. apost. Majestät gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und mit dem Siegel der geheimen Hof- und Staatskanzlei versehen lassen. — So geschähen Wien den 7. Februar 1840.
 (L. S.) Fürst von Metternich n. p.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 583. (3) Nr. 4313.

K u n d m a c h u n g.

Zu den pro 1840 für das Aufsichtspersonale des Laibacher Straßhauses anzuschaffenden Montoursstücken werden nachbenannte, im Wege der Minuendo-Licitation beizustellende Artikel benöthiget, als: 46 $\frac{1}{4}$ Ellen $\frac{7}{8}$ breites mohrengraues Tuch; 2 $\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{8}{8}$ breites hellblaues Tuch; 22 $\frac{1}{2}$ Duzend gelbmattene Knöpfe, und 9 Paar Stiefel. — Diese Minuendo-Licitation wird in Folge hohen Sub. Decretes vom 10. v. M., Z. 4340, am 4. Mai l. J., um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Wozu die Liefierungslustigen hiermit eingeladen werden. —
 K. K. Kreisamt Laibach am 14. April 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 595. (1) Nr. 2915.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung der Schuldenlist nach dem am 3. April 1840 hier in der St. Peters-Vorstadt verstorbenen Bierbräuers Thomas Homber, die Tagssatzung auf den 18. Mai 1840, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer

für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß annehmen und rechtsgeltend darthun sollen widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 11. April 1840.

Z. 605. (1) Nr. 2869.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Agnes Grouz kund gemacht: Es solle ihr Ehegatte Franz Sou, von Doušku in Krain, in der Woche nach dem Frohnleichnamstage 1839 in der Nähe der Frücke bei Agram von dem Nuder aus dem Schiffe in den Savestrom geschleudert, vier- und fünfzig Tage darnach, etwas weiter unten, ertrunken aus dem Wasser gezogen und begrabt werden seyn. Es werden daher Alle, die von dem Tode des Franz Sou, oder von den Umständen seines Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert, dem Gerichte oder dem in der Person des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Blasius Dviah für den Vermissten aufgestellten Curator bis letzten September 1840 die gehörige Anzeige zu machen. — Laibach den 11. April 1840.

Z. 582. (3) Nr. 2919.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Alois Bopy, Vormund der Joseph Frontel'schen Kinder, zur Herstellung des Masgajns kommt der Stallung am Frontel'schen Pupillarhause sub Nr. 51 in der Elephantengasse, die Minuendo-Versteigerung auf den 18. Mai l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden sey, und daß der Bauplan sammt den Kostenüberschlägen und den Versteigerungsbedingungen in der diesländischen rechtlichen Registratur zur Einsicht bereit liegen. — Laibach den 11. April 1840.

Öffentliche Verlautbarungen.

Z. 599. (1) Nr. 2472.

K u n d m a c h u n g.

Mit hoher Subernial-Genehmigung wird am 12. Mai l. J., Vormittags um 11 Uhr, im Rathhause die Absteigerung zur Herstellung des Pflasters längst der Klosterfrauen-Gasse vorgenommen werden. — Der Ausboth beträgt 230 fl. 37 1/2 kr., und die Licitationsbedingungen sind täglich im hierämlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 24. April 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 602. (1)

V e r l a u t b a r u n g

über die öffentliche Verpachtung des Wein-, Garben- und Jugend-, dann Sachzehents der Pfarrgült Treffen.

Ueber Ansuchen der Temporalitäts-Verwaltung der Pfarrgült Treffen wird am 12., 13. und 14. Mai l. J. bei der Bezirksobrigkeit Treffen in den gewöhnlichen Amtsstunden der Bezug des Wein-, Garben- und Jugend-, dann Sachzehents in der Pfarr St. Lorenz, Iskotesch, heil. Kreuz, Neudegg und Treffen auf ein Jahr dem Meistbiether in die Pachtung belassen.

Die Zehentholden werden auf ihr Einstandsrecht erinnert, und die Pachtlustigen an obbestimmtem Tage und Stunde in die Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Treffen zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Bezirks-Obrigkeit Treffen am 18. April 1840.

Z. 590. (2)

Nr. 1175.

Brückenbau-Vicitation.

Zur Ueberlassung der Herstellung einer neuen Brücke aus Eichenholz über den Ischjokfluß, an dem Wirtschaftswege von Brunndorf nach Germeß, wofür das Materiale auf 199 fl. 40 kr. und die Meisterschaften auf 62 fl. 44 kr. veranschlagt sind, wird eine Minuendo-Verhandlung auf den 1. Mai d. J., Vormittags von 10 bis 11 Uhr vor diesem Bezirkscommissariate abgehalten werden, wozu man demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Anhange vorladet, daß der Plan, das Vorausmaß und der Kostenüberschlag, so wie die Vicitationsbedingungen auch vor der Vicitation hier eingesehen werden können, und daß jeder Vicitant eine 10 % Caution beim ersten Anbot werde zu erlegen haben.

K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibach am 19. April 1840.

Z. 591. (2)

Nr. 1162.

Brücken-Reparations-Vicitation.

Zur Ueberlassung einiger Herstellungen an der zu Kaltenbrunn über den Laibachfluß führenden hölzernen Brücke, wofür die Meisterschaften, und zwar: die Zimmermannsarbeit auf 57 fl. 57 1/2 kr.; das Materiale 203 fl. 54 kr.; die Schmidarbeit 23 fl. 33 kr. veranschlagt sind, wird eine Minuendo-Vicitation am 1. Mai d. J. Vormittag von 11 bis 12 Uhr vor diesem Bezirks-Commissariate abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhange einladet, daß das Vorausmaß, die Baudevise und die Vicitationsbedingungen auch vorläufig hier eingesehen werden können, und daß jeder Vicitant mit dem ersten Anbote eine Caution pr. 18 % zu erlegen haben werde.

K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 19. April 1840.